

Postulat Peter Rothlin, Oberurnen, und Mitunterzeichner "Grundbuchgebühren nachhaltig senken"

III B/7/1

Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht *

Vom 16.02.1949 (Stand 24.05.2016)

(Erlassen vom Landrat am 16. Februar 1949)
(Genehmigt vom Bundesrat am 6. April 1949)

Art. 41 * Grundbuchwesen

¹ Dem Grundbuchamt sind zuhanden der Staatskasse zu bezahlen:

^{1a} **Eintragungen Grundeigentum¹**

- 0 (Ist kein Erwerbspreis vereinbart oder liegt er deutlich unter dem Steuerwert, ist dieser massgebend.)
- 1 Übertragung von Grundeigentum: 5 Promille des Erwerbspreises (Ausnahmen: Nrn. 2–5), mindestens 100 Franken
- 2 Erwerb von Grundeigentum infolge Erbgang 100 Franken
- 3 Erwerb von Grundeigentum infolge Erbteilung, Vermächtnis, Erbanteilsabtretung: 3 Promille des Steuerwertes, mindestens 100 Franken
- 4 Fusion 100–500 Franken
 - 4.1. Spaltung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 1 Promille des Erwerbspreises oder des allfälligen höheren Steuerwerts 100–5000 Franken (mindestens bis maximal)
- 5 Eintragung einer Änderung im Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintritt (Art. 665 Abs. 3 ZGB): 3 Promille des anteiligen Steuerwertes, mindestens aber 100 Franken
- 6 Erwerb von Grundeigentum infolge Sacheinlage/Sachübernahme: 5 Promille des Buchwertes; mindestens aber 100 Franken
- 7 Erwerb von Grundeigentum infolge Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand: Gebühr gemäss Nr. 1 bezogen auf die anwachsende Anteilsberechtigung, mindestens aber 100 Franken
- 8 Grenzänderungen, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken (bei Eigentumsübertragungen gilt Nr. 1) 100 Franken
- 9 Begründung, Änderung oder Aufhebung von gewöhnlichem und subjektiv-dinglichem Miteigentum durch den Eigentümer je Stammgrundstück 100 Franken
- 10 Begründung, Änderung oder Aufhebung von Stockwerkeigentum, je Gemeinschaft 100 Franken

¹ Ziff. 4 geändert und 4.1 neu (per 01.01.2012)

- 11 Aufnahme neuer Grundstücke (auch bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken sowie bei Stockwerkeigentum und Miteigentum), je Grundbuchblatt 50 Franken
- 12 Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt (bei Änderung der Beteiligung gilt Nr. 1) 100 Franken
- 13 Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes 50 Franken
 - 13.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 1^b Eintragungen Grundpfandrechte²**
- 14 Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 3 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrages, mindestens aber 50 Franken
- 15 Neuausfertigung eines Grundpfandtitels ohne Erhöhung der Pfandsumme 50 Franken
- 16 Neuausfertigung eines Grundpfandtitels anstelle eines entkräfteten (Art. 152 Abs. 2 GBV) 50 Franken
- 17 Umwandlung von Pfandrechten 50 Franken
- 18 Pfandzuschreibung, Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht 20 Franken
- 19 Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht je 20 Franken
- 20 Rang- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht 20 Franken
- 21 Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs 20 Franken
- 22 Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht 20 Franken
- 23 Einschreibung im Gläubigerregister oder Gläubigerwechsel, je Pfandrecht 30 Franken
- 24 Errichtung von gesetzlichen Pfandrechten, je Pfandrecht 50 Franken
- 1^c Eintragungen Dienstbarkeiten und Grundlasten³**
- 25 Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit / Grundlast 50 Franken
 - 25.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 26 Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast 50 Franken
 - 26.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 27 Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je eingetragenes Recht 10 Franken
- 1^d Eintragungen Vormerkungen⁴**
- 28 Einschreibung oder Änderung einer Vormerkung 50 Franken
 - 28.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 29 Einschreibung einer Vormerkung im Betreibungsverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei
- 30 Behandlung der Vormerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je vorgemerkttes Recht 10 Franken
- 1^e Eintragungen Anmerkungen⁵**
- 31 Einschreibung oder Änderung einer Anmerkung 50 Franken
 - 31.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 32 Einschreibung einer Anmerkung im Konkursverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei

² Ziff. 4 geändert und 4.1 neu (per 01.01.2012)

³ 27 bisher zu 25, 28 bisher aufgehoben, 29 und 30 bisher zu 26 und 27 (per 01.01.2012)

⁴ 31 bisher zu 28, 32 bisher aufgehoben, 33 und 34 bisher zu 29 und 30 (per 01.01.2012)

⁵ 35 bisher zu 31, 36 bisher aufgehoben, 37–39 bisher zu 32 und 34 (per 01.01.2012)

- 33 Behandlung der Anmerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je angemerktes Verhältnis 10 Franken
- 34 Einschreibung oder Änderung von Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Anmerkungen von Amtes wegen gebührenfrei
- ^{1f} **Eintragungen Anzeigen, Auszüge, Auskünfte, Verschiedenes⁶**
- 35 Grundbuchauszug, auf Papier oder elektronisch, je Grundbuchblatt 25 Franken
 - 35.1 Elektronische Grundstückabfrage, je Abfrage 2 bis 10 Franken
- 36 Schuldübernahmeanzeigen (Art. 834 ZGB) 20 Franken
- 37 andere Anzeigen 10 bis 50 Franken
- 38 Abweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung 100 bis 300 Franken
- 39 besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen usw. 20 bis 300 Franken
- 40 Vorprüfung eines Rechtsgeschäftes je nach Schwierigkeit und Arbeitsaufwand pro Stunde 150, mindestens aber 40 Franken

^{1g} **Eintragungen Löschungen**

- 41 Die Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen erfolgt gebührenfrei.
- ² Die Grundbuchgebühren und die Auslagen des Grundbuchamtes sind sofort zu bezahlen oder sicherzustellen. Solange dies nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Vornahme von Amtshandlungen.
- ³ Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, namentlich wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Gebühr für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Gesuch um Gebührenerlass muss schriftlich beim Departement Volkswirtschaft und Inneres eingereicht werden, das darüber entscheidet.

⁶ 40 bisher zu 35, 35.1 neu, 41–43 bisher zu 36–38, 44 bisher aufgehoben, 45 und 46 bisher zu 39 und 40; neue Nrn. 35, 38 und 40 zudem geändert (per 01.01.2012)